



# HESSISCHER LANDTAG

07. 03. 2023

INA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf  
Landesregierung**

**Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts in Hessen**

**Drucksache 20/9471**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „für die Friedlichkeit der Versammlung“ durch die Angabe „im Sinne von § 21 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ordner“ die Wörter „spätestens bis zum Beginn der Versammlung“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde darf die nach Satz 1 erhobenen persönlichen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.“
  - b) Abs. 9 wird aufgehoben.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „durch die Polizeibehörde“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „dorthin“ die Wörter „bei der betroffenen Person“ eingefügt.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ordner“ die Wörter „spätestens bis zum Beginn der Versammlung“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die zuständige Behörde darf die nach Satz 1 erhobenen persönlichen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Versammlung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden.“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „durch die Polizeibehörde“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „dorthin“ die Wörter „bei der betroffenen Person“ eingefügt.
6. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nr. 6 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 7 wird die Nr. 6.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nr. 16 wird als neue Nr. 17 eingefügt:  
„17. entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurücklegt,“
    - bb) Die bisherigen Nr. 17 und 18 werden die Nr. 18 und 19.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „17 und 18“ durch „17 bis 19“ ersetzt.

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1 (§ 11)**

Die Änderung knüpft an die schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Friehe an, s. Ausschussvorlage INA 20/64, S. 169. Die Regelung zur Anwesenheit der Polizeibehörden wird konsequent in Bezug auf die in geschlossenen Räumen möglichen Maßnahmen gefasst, indem in § 11 Satz 1 Nr. 2 auf das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr im Sinne des § 21 Abs. 1 abgestellt wird.

### **Zu Nr. 2 (§ 12)**

#### **Zu Buchst. a**

#### **Zu Doppelbuchst. aa**

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, dass in der Praxis Ordnerinnen und Ordner oftmals erst sehr kurzfristig vor Versammlungsbeginn akquiriert werden können, sodass eine zeitlich deutlich vor Versammlungsbeginn liegende Mitteilung nicht immer möglich ist. Das Gleiche gilt für § 20 Abs. 2 Satz 1.

#### **Zu Doppelbuchst. bb**

Die gesetzliche Grundlage der Datenverarbeitung durch die jeweils zuständige Behörde wird ausdrücklich aufgenommen und die grundsätzlich unverzügliche Löschung der Daten nach Beendigung der Versammlung bestimmt (s. dazu auch schriftliche Stellungnahme von Prof. Dr. Volkmann, Ausschussvorlage INA 20/64, S. 23f.). Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Vorschriften über die Datenverarbeitung (DSGVO, HDSIG) unberührt. Entsprechendes gilt für die Ergänzung des § 20 Abs. 2.

#### **Zu Buchst. b**

Die Regelung wird mangels Erforderlichkeit aufgehoben. Entsprechende Anordnungen können nach § 14 Abs. 1 erlassen werden.

### **Zu Nr. 3 (§ 16)**

#### **Zu Buchst. a**

Für die Einrichtung von Kontrollstellen ist nach der bisherigen Regelung in § 18 Abs. 2 Nr. 5 HSOG nur die Polizeibehörde zuständig. Dies soll auch nach Überführung der Vorschrift in das HVersFG weiterhin gelten und wird durch die Ergänzung klargestellt. Das Gleiche gilt für § 23 Abs. 1 Satz 1.

#### **Zu Buchst. b**

Kontrollen sollen grundsätzlich anonym durchgeführt werden. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nur die Person den Maßnahmen nach Abs. 2 unterzogen werden darf, bei der sich die genannten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben. Das Gleiche gilt für § 23 Abs. 2.

**Zu Nr. 4 (§ 20)****Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Wie bei § 12 Abs. 8 wird mit der Ergänzung berücksichtigt, dass in der Praxis Ordnerinnen und Ordner oftmals erst sehr kurzfristig vor Versammlungsbeginn akquiriert werden können, sodass eine zeitlich deutlich vor Versammlungsbeginn liegende Mitteilung nicht immer möglich ist.

**Zu Doppelbuchst. bb**

Wie bei § 12 Abs. 8 wird die gesetzliche Grundlage der Datenverarbeitung durch die jeweils zuständige Behörde ausdrücklich aufgenommen und die grundsätzlich unverzügliche Löschung der Daten nach Beendigung der Versammlung bestimmt. Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Vorschriften über die Datenverarbeitung (DSGVO, HDSIG) unberührt.

**Zu Buchst. b**

Die Regelung wird mangels Erforderlichkeit aufgehoben. Entsprechende Anordnungen können nach § 21 Abs. 1 erlassen werden.

**Zu Nr. 5 (§ 23)****Zu Buchst. a**

Wie bei § 16 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Polizeibehörde zuständig ist.

**Zu Buchst. b**

Wie bei § 16 Abs. 2 wird durch die Ergänzung klargestellt, dass nur die Person den Maßnahmen nach Abs. 2 unterzogen werden darf, bei der sich die genannten tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben.

**Zu Nr. 6 (§ 25)****Zu Buchst. a**

**Der Verstoß** gegen eine Anordnung zur Durchsetzung des in § 18 Abs. 2 Nr. 1 geregelten Vermummungsverbots wird aus dem Straftatenkatalog gestrichen und nur noch als Ordnungswidrigkeit nach § 26 geahndet.

**Zu Buchst. b**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nr. 7 (§ 26)****Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Der Verstoß gegen eine Anordnung zur Durchsetzung des Vermummungsverbots nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**Zu Doppelbuchst. bb**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchst. b**

Es wird für erforderlich erachtet, den Verstoß gegen eine Anordnung zur Durchsetzung des Vermummungsverbots nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro ahnden zu können.

Wiesbaden, 7. März 2023

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**